

Rolf Schälke . Bleickenallee 8 . 22763 Hamburg

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg, 06. Januar 2019

**Eilt! VorsRichterin Käfer, Berichterstatterin Böert, Richterin
Ellerbrock bitte sofort vorlegen.**

In der Sache 324 O 598/18 – S. Krüger vs. R. Schälke

trage ich nach Kenntnis der Antragschrift vom 20.12.2018 (in der Geschäftsstelle am 02.01.18 mit Anlage erhalten, am 05.1.19 förmlich ohne Anlagen mit der Post zugestellt bekommen), der Verfügungen vom 27.12.2018 (am 29.12.18 als Brief erhalten) und 02.01.2019 (am 03.01.19 per Mail von der Geschäftsstelle und am 05.01.19 mit der Post förmlich zugestellt bekommen) das Folgende vor:

Zunächst weise ich darauf hin, das mit diesem Vortrag die Besorgnis der Befangenheit gegen VorsRichterin Käfer für mich nicht entfallen ist, eher das Gegenteil.

Das Ablehnungsgesuch gegen Richter Kersting nehme ich zurück, weil er aus der Kammer zum 01.01.2019 ausgeschieden ist.

Verschiedene Verbotstenore

Wir halten fest, dass verschiedenen Verbotstenore im Verfahren zu Diskussion standen und stehen, der Antragsgegner aber zu keinem Zeitpunkt aufgefordert wurde, dazu Stellung zu beziehen. Hinweise erhielt lediglich

der Antragssteller, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger, um sein Verbotsbegehren – koste es, was es wolle - durchsetzbar zu machen.

Verbotstenor aus der Abmahnung vom 18.12.2018

es soll untersagt werden, zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen,

„Sie sind ein Wirtschaftskrimineller, Sie waren oder sind immer noch verurteilt, Sie möchten weiter betrügen, Sie sitzen im Knast, noch besser, Sie waren Stasi-Akteur und haben Probleme mit Internet-Archiven und aktuellen Veröffentlichungen über Ihre Vergangenheit, so ist RA Dr. Sven Krüger der richtige rechtsanwaltliche Ansprechpartner für Sie. Sie dürfen lügen, sogar eidesstattlich. “

Was der Kern des Verbotstenors ist, wird in der Abmahnung nicht mitgeteilt.

Verbotstenor in dem Antrag vom 20.12.2018

es soll untersagt werden, zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„... Sie möchten weiter betrügen [...] so ist RA Dr. Sven Krüger der richtige rechtsanwaltliche Ansprechpartner für Sie. Sie dürfen lügen, sogar eidesstattlich.“

so wie geschehen in der Google-Rezension unter dem Namen Rolf Schälke zu Sven Krüger Rechtsanwälte auf www.google.com.

Verbotstenor in der Verfügung vom 27.12.2018

Die VorsRichterin Käfer gibt zur Kenntnis, den Eindruck, einen Verdacht wg. Mehrdeutigkeit zu verbieten.

In der Sache erachtet die Kammer den Antrag für begründet, da der Rezipient jedenfalls nach den Grundsätzen der mehrdeutigen Äußerung annimmt, der Antragsteller wisse, dass seine Mandanten betrügen, lügen, sogar eidesstattlich.

Verbotstenor in der Verfügung vom 02.01.2019

Die VorsRichterin Käfer meint, wenn das Verständnis zwingend sein würde – was noch zu prüfen sei – soll verboten werden, zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

der Antragsteller wisse, dass seine Mandanten betrügen, lügen, sogar eidesstattlich.

Wir stellen fest:

In der Abmahnung wird die gesamte Bewertung im Google-Portal abgemahnt

In dem Antrag werden zwei Passagen aus der Google Gesamtpassage herausgenommen und als Verbotstenor beantragt.

In der Verfügung vom 27.12.18 fehlt die Erkennbarkeit (Hinweis), dass es zwei getrennte Passagen sind, welche zu einem Verbotssatz zusammengefasst werden, der sich angeblich aus der Mehrdeutigkeit ergibt.

In der Verfügung vom 02.01.2019 fehlt ebenfalls die Erkennbarkeit (Hinweis), dass es zwei getrennte Passagen sind, welche zu einem Verbotssatz zusammengefasst werden, der sich zwingend aus der Google-Gesamtbewertung ergeben sollte.

Dazu folgendes:

- Als zulässig werden vom Gericht und dem Antragsteller offenbar die folgenden Passagen aus der Google-Bewertung gesehen: Der Mandant sei *„Wirtschaftskrimineller, war oder ist immer noch verurteilt, möchten weiter betrügen, sitzt im Knast, noch besser, war Stasi-Akteur und hat Probleme mit Internet-Archiven und aktuellen Veröffentlichungen über seine Vergangenheit“*
- Die Abmahnung entspricht weder dem Antrag noch der Verbotstenoren in den beiden Verfügungen. Das von der VorsRichterin beabsichtigte Verbot

„der Antragsteller wisse, dass seine Mandanten betrügen, lügen, sogar eidesstattlich“

steht so nicht in der beanstandeten Google-Bewertung. Dieser Tenor wird so hineingedeutet als Möglichkeit bzw. als zwingend.

Für mich ist es offensichtlich, dass angesichts der erlaubten Äußerungen – u.a. Sie möchten **weiter** betrügen - , nicht zwingend folgt, dass der Antragsteller wisse, dass er das Gericht im Auftrag seiner Mandanten betrügt, belügt, falsche eidesstattliche Erklärungen seiner Mandanten bei Gericht einreicht.

Wir halten weiter fest:

Unter den Mandanten des Antragstellers, Rechtsanwalt Krüger gab und gibt es Mörder (Mustafa Güngör), verurteilte Betrüger (Dr. Nikolaus Klehr, Ulrich Marseille, Wilhelm Mittrich u.a.), Mandanten, welche falsche eidesstattliche Versicherungen abgaben (Dr. Nikolaus Klehr, Hagen

Boßdorf, Prof. Peter Porsch, Jan Ulrich). Das war und ist dem Gericht und dem Antragsteller bekannt.

Erklärung an Eides Statt 1

Ich erkläre an Eides statt, dass ich das im letzten Absatz Geschriebene als Prozessbeobachter (bis auf den Fall Hagen Boßdorf) selbst gehört und/oder aus dem Munde bzw. den Schriftsätzen von RA Dr. Sven Krüger bzw. von Anwälten seiner Kanzlei, den Anwälten der Beklagtenseite erfahren habe.

06.01.2019, Rolf Schälike

Mustafa Gündor und seine Ehefrau

Mustafa Güngör ist ein lebenslänglich verurteilter Mörder, klagte drei Mal bei dieser Kammer. Die VorsRichterIn Käfer lehnte die Hinzuziehung der Strafakten ab, verbot die Äußerungen wider besseren Wissens.

17.06.2016: 324 S 6/15 - G. Güngör (Ehefrau von Mustafa Güngör) vs. harburg-aktuell.de GmbH & Co. KG; RA Dennis Dold

Drei Monate zuvor, am 08.03.2016 gab es im Strafverfahren **601 Ks 1/15 / 6610 Js 11/13** das im Strafgericht verlesene Geständnis von Mustafa Güngör, dass er gemordet hat.

Erklärung an Eides Statt 2

Ich erkläre an Eides statt, dass ich als Prozessbeobachter des Strafverfahrens **601 Ks 1/15 / 6610 Js 11/13** gegen Mustaf Güngör am 08.03.2016 das von seinem Verteidiger Strate vorgelesene Geständnis von Mustafa Güngör gehört habe, in dem er den Mord an Mustafa Tütüncü wegen Eifersucht bestätigte (zugab).

06.01.2019, Rolf Schälike

324 O 118/15 - Mustafa Gündör vs. Zeitungsgruppe Hamburg (Hamburger Abendblatt)

28.08.15: Urteil. Der Beklagte wird unter Androhung von Ordnungsmitteln verboten durch Verbreitung von Äußerungen den Eindruck zu erwecken, Herr Mustafa Güngör habe Mustafa Tütüncü als Liebhaber seiner Ehefrau ermordet. Die Beklagte hat die Abmahnkosten zu tragen. Die Kosten des Verfahren hat die Beklagte zu tragen.

RA Dr. Sven Krüger Krüger

04.09.2015: 324 O 123/15 - G. Güngör(Ehefrau), Mustafa Güngör vs. Morgenpost Verlag GmbH

Ergebnis unbekannt

RA Dennis Dold

Mustafa Güngör wurde jedenfalls nach Eingeständnis des Mordes von der Kanzlei Krüger weiterhin vertreten.

Die Kammer möchte Einsicht in die Akten **324 S 6/15, 324 O 118/15** und **324 O 123/15** nehmen, um festzustellen, wann – falls überhaupt – RA Dr. Sven Krüger bzw. seine Kanzlei überhaupt – das Mandat von Frau und Herrn Güngör niederlegte.

Der Kammer dürfte auch bekannt sein, ob in diesen drei Verfahren **324 S 6/15, 324 O 118/15** und **324 O 123/15** von den Klägern dem Gericht falsche Erklärungen eingereicht wurden bzw. klären, wie deren Unschuld von RA Dr. Sven Krüger bzw.- RA Dold begründet wurde.

Ich gehe davon aus, dass all dies (wie auch das folgende) gerichtskundig ist, vorsorglich beantrage ich die

Beziehung der Akten

324 S 6/15, 324 O 118/15 und **324 O 123/15** und werde das auch im Hauptsacheverfahren ebenfalls beantragen.

Dr. Nikolaus Klehr

Der Fall Dr. Nikolaus Klehr ist der Kammer aus vielen Verfahren bekannt.

Der Kamer ist auch die Abmahnung vom 15.12.2008 bekannt:

SCHWENN & KRÜGER
RECHTSANWÄLTE

Herrn
Aribert Deckers
Langmirjen 45

27578 Bremerhaven
Vorab per Telefax: 0471 - 805146

15.12.2008

Sehr geehrter Herr Deckers,

Herr Dr. med. Nikolaus W. Klehr musste mich bitten, Ihnen zu schreiben.

Unser Mandant hat festgestellt, dass Sie auf der von Ihnen betriebenen Website www.ariplex.com unter der Überschrift „Diskussionen zur Galavit“ unter der Domain www.ariplex.com/ama/galavit/texte/de/1008-2.html einen Beitrag eines Nutzers „Roland Ziegler“ vom 15.11.2000 zum Abruf bereit halten, der das allgemeine Persönlichkeitsrecht unseres Mandanten rechtswidrig verletzt.

Es heißt dort unter anderem: „Ursprünglich wurde Galavit in der BRD durch die Ärzte Dr. Klehr und Dr. Rauchfuß in einer Art Multi-Level-Marketing-Aktion eingeführt“. Das aber ist unrichtig. Galavit wurde nicht von meinem Mandanten eingeführt.

Anschließend wird behauptet, mein Mandant habe das Mittel im Rahmen einer dreiwöchigen stationären und nachfolgend drei-monatigen ambulanten Therapie angeboten. Auch das ist allerdings unrichtig. Mein Mandant hat das Mittel gerade nicht angewandt.

Schließlich ist die von Ihrem Diskussionsteilnehmer Roland Ziegler (auf November 2000 bezogene) Aussage unwahr, die Klinik meines Mandanten sei „behördlicherseits vor kurzer Zeit geschlossen worden“.

Die Verbreitung der unwahren Behauptungen des Nutzers Roland Ziegler verletzen meinen Mandanten in rechtswidriger Weise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht; sie stellen darüber hinaus unlautere Werbeäußerungen dar.

- 2 -

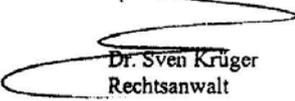
Sie haften zumindest als Inhaber der Domain www.ariplex.com und Verbreiter des Diskussionsbeitrags sowie Betreiber eines Internet-Forums spätestens ab entsprechender Information durch den Rechteinhaber jedenfalls als (Mit-) Störer. Wir weisen Sie hiemit auf die vorgenannten Verstöße hin und geben Ihnen die Gelegenheit, diese bis

Freitag, den 19. Dezember 2008, 9.00 Uhr,

zu beseitigen, bzw. den Artikel samt Überschrift zu löschen. Darüber hinaus fordere ich Sie namens und in Vollmacht unseres Mandanten auf, uns binnen gleicher Frist den Namen und die Anschrift des Verfassers des o.g. Beitrags mit dem Usernamen „Roland Ziegler“ mitzuteilen.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sven Krüger
Rechtsanwalt

In der Abmahnung wird unwahr behauptet: „Mein Mandant (Klehr) hat das Mittel (Galavit) gerade nicht angewandt“.

Das ist falsch. Galavit wurde von Dr. Klehr angewandt.

Erklärung an Eides Statt 3

Ich erkläre an Eides statt, dass ich aus den Arzneimittelprozessakten gegen Dr. Nikolaus Klehr und den Strafprozessakten gegen Dr. Rauchfuß u.a. weiß, das Dr. Nikolaus Klehr Galavit selbst angewandt hat.

Diese Akten sind der Kammer und Dr. Sven Krüger bekannt, können bei der Staatsanwaltschaft abgefordert bzw. von mir eigereicht werden.

06.01.2019, Rolf Schälke

Am 14.08.2012 gab Dr. Nikolaus Klehr die folgende eidesstattliche Versicherung ab, welche der Kammer von Dr. Sven Krüger eingereicht wurde.

Eidestattliche Versicherung

Mein Name ist Dr. med. Nikolaus W. Klehr. Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen eidestattlichen Versicherung strafbar ist. Ich erkläre das Folgende an Eides statt:

In der Kalenderwoche vom 16.7.2012 bis 20.7.2012 bin ich auf den Zeugenaufruf auf der Internetseite www.buskaismus.de, der mit der Überschrift „Achtung! Belohnung bis 5.000 €!!!“, der auch Gegenstand des Ausdrucks der Anlage Asl. 2 ist, aufmerksam geworden. Bis dahin habe ich diesen Zeugenaufruf nicht gekannt.

Bei dem sogenannten Galavit-Betrug, auf den sich dieser Aufruf bezieht, hatten ehemalige Mitarbeiter von mir, u.a. Herr Dr. Rauchfuß, ohne meine Kenntnis Galavit im Ausland bestellt. Dr. Rauchfuß hat Patienten Galavit als Krebsmittel verabreicht und mit Galavit als Krebsmittel geworben. Ich hatte von den Machenschaften des Dr. Rauchfuß keine Kenntnis und habe mich nach Kenntniserlangung darüber von Dr. Rauchfuß getrennt.

Ich habe die Machenschaften des Dr. Rauchfuß mangels Kenntnis weder geduldet noch mich daran beteiligt. Ich habe weder für Galavit als Krebsmittel geworben, noch Patienten Galavit als Krebsmittel verabreicht, noch Patienten an Dr. Rauchfuß zur Behandlung mit Galavit als Krebsmittel empfohlen.

München, den 14 VIII 2012

Ort, Datum

Dr. med. Nikolaus W. Klehr

Die Aussagen, dass Dr. Nikolaus Klehr Galavit nicht als Krebsmittel angewandt hat und am Galavit-Betrug nicht beteiligt war, sind falsch.

Erklärung an Eides Statt 4

Ich erkläre an Eides statt, dass ich aus den Arzneimittelprozessakten gegen Dr. Nikolaus Klehr und den Strafprozessakten gegen Dr. Rauchfuß u.a. weiß, dass Dr. Nikolaus Klehr Galavit als Krebsmittel selbst angewandt hat und am Galavit-Betrug beteiligt war.

Diese Akten sind der Kammer und Dr. Sven Krüger bekannt, können bei der Staatsanwaltschaft abgefordert bzw. von mir eigereicht werden.

06.01.2019, Rolf Schälke

In diesem Zusammenhang verweise ich u.a. auf das rechtskräftige Urteil des AG Hamburg 36a C 557/11 vom 29.11.2013 Dr. Nikolaus Klehr (vertreten von RA Dr. Sven Krüger) vs. Rolf Schälke, im dem die Klage „Dr. Nikolaus Klehr war am Galavit-Betrug beteiligt“ zurückgewiesen wurde: Dr. Klehr ging gegen das Urteil nicht in Berufung.

Im Urteil heißt es richtig: ... -was insbesondere angesichts der eigenen Äußerungen des Klägers im strafrechtlichen Verfahren mindestens zweifelhaft erscheint (vgl. nur das Schreiben der Rechtsanwälte Bub, Gauweiler & Partner vom 07.06.2000 an die Regierung von Oberbayern, Band III der Akten der StA München II, S. 335 ff., wonach sich der Kläger vom 17. bis 19.10.1999 in Rußland im Immunforschungszentrum in Obninsk bei Moskau und im Zentralklinikhospital über Galavit informiert habe, er seine Patienten darüber aufklare, dass Galavit in Deutschland arzneimittelrechtlich nicht zugelassen sei, Galavit ausschließlich direkt durch den Kläger angewendet und nicht an Patienten weitergegeben werde und schließlich der Kläger für das Arzneimittel Galavit von seinen Patienten keinerlei Zahlungen erhalte, sondern nur seine ärztliche Tätigkeit vergüten lasse)

Ähnliches lässt sich in den Sachen Ulrich Marseille, Wilhelm Mittrich, Hagen Boßdorf, Prof. Peter Porsch, Jan Ulrich u.a. vortragen. Für ein Verfügungsverfahren dürfte das o.g. genügen.

Zum zwingenden Eindruck, Verdacht bzw. Verständnis, das der Antragsteller wisse, dass seine Mandanten betrügen, lügen, sogar eidesstattlich.

Dass die Mandanten von Dr. Sven Krüger in der Vergangenheit betrogen, gelogen, sogar eidesstattlich, ist unbestritten, u.a. oben auch dargelegt.

Es geht offenbar darum, dass der zwingende Eindruck, Verdacht, das Verständnis erzeugt werden, *der Antragsteller wisse, dass seine Mandanten in seinen Verfahren als Prozessbevollmächtigter betrügen, lügen, sogar eidesstattlich und Dr. Sven Krüger Falsches dem Gericht wissend vorträgt.*

Das ist nicht die Kernaussage der streitgegenständlichen Google-Bewertung und keinesfalls zwingend, falls überhaupt möglich.

In der Google-Bewertung sind die mit "Sie" angesprochenen Adressaten die Leser eines Beitrags in einem Internet-Bewertungsportal betreffend RA Sven Krüger. Wenn unter diesen Lesern Wirtschaftskriminelle und Betrüger sind, dann wissen sie, dass sie betrügen und lügen, denn zum Tatbestand von Betrugsstraftaten gehört das Lügen "durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen" (Merkmal des Betrugs, § 263 StGB). Das gleiche, also das Lügen usw., gilt für Kriminelle, die Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) begangen haben (z.B. falsche Versicherung an Eides Statt).

Wenn also Wirtschaftskriminelle, Betrüger, Meineid-Schwörer, Falschversicherer und ähnliche Straftäter sich als Mandanten von Strafrechtsexperte Sven Krüger anwaltlich vertreten lassen und ihm gegenüber ihre Straftaten offenbart haben, dann weiß Rechtsanwalt Krüger, dass seine Mandanten betrügen und lügen.

Wenn aber solche Wirtschaftskriminelle und Betrüger als Mandanten von Krüger ihm gegenüber bewusst verheimlichen, dass sie derartige Delikte begangen haben, dann weiß Krüger logischerweise nicht, dass seine Mandanten betrügen und lügen.

Da das Mandant-Anwalt-Verhältnis der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegt, kann gerichtlich nicht festgestellt werden, ob Krüger weiß, dass seine Mandanten betrügen und lügen, denn RA Krüger würde sich auf § 43a Abs. 2 BRAO berufen (Verschwiegenheit), und seine Mandanten würden auch die Aussage verweigern.

Mit irgendeiner Deutung hat der streitgegenständliche Satz wenig oder gar nichts zu tun. Der Satz erweckt für sich nicht zwingend den Eindruck, Krüger würde wissen, dass seine Mandanten betrügen und lügen, denn nur wenn seine Mandanten erstens Betrüger sind und zweitens ihm gegenüber ihre Straftaten offenbaren, kann Krüger zwingend wissen, daß seine Mandanten betrügen und lügen usw.

Dass seine Mandanten Betrüger, Lügner, Kriminelle sind, weiß Dr. Sven Krüger allerdings auch ohne, dass sich diese ihm gegenüber offenbaren, nicht selten erfährt das RA Krüger während des Prozesses, ohne sein Mandat niederzulegen (z.B., Sachen Jan Ulrich, Mustafa Güngör).

Anwaltliche Versicherung

Eine anwaltliche Versicherung ist kein geeignetes Glaubhaftmittel in den Fällen, in denen der Anwalt selbst Partei und in eigener Sache tätig ist. Das ist anerkannte Rechtsprechung.

Wenn man überhaupt eine anwaltliche Versicherung (statt einer strafbewehrten eidesstattlichen Versicherung) als taugliches Glaubhaftmittel ansehen will, so beruht dies erkennbar darauf, dass unterstellt wird, dass der Anwalt regelmäßig eine gewisse Distanz zu seiner Partei hat und deswegen allein unter der Drohung standesrechtlicher Konsequenzen wahrheitsgemäße Angaben machen wird. Diese Angabe beziehen sich darüber hinaus regelmäßig auf aktuelle Verfahren, für die eine frische Erinnerung existiert, so dass fahrlässige Falschangaben regelmäßig ausgeschlossen sind. Hier aber geht es aber darum, dass eine Kenntnisnahme erfolgte, sie erfolgte mit Sicherheit nicht im Rahmen eines Mandatsverhältnisses zu sich selbst.

Eine „Distanz zu sich selbst“ hat naturgemäß eine Partei nicht. Wenn das Gericht eine anwaltliche Versicherung, die nicht strafbewehrt ist, durch einen Rechtsanwalt als Partei anerkennt, verletzt es in schwerwiegender Weise den Gleichheitsgrundsatz und steht auch im Widerspruch zum Richtereid nach § 38 DRiG, nach dem „ohne Ansehen der Person“ zu urteilen ist. Würde man in Fällen, in denen ein Rechtsanwalt selbst Partei ist, eine anwaltliche Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung ausreichen lassen, so wäre dies eine Privilegierung eines ganzen Berufsstandes, die durch nichts gerechtfertigt ist.

Eine Wahrnehmung des Antragstellers in seiner besonderen Funktion als Prozessbevollmächtigter hat nicht stattgefunden, es sei denn, der Antragsteller möchte behaupten, er habe sich schon vor dem Hinweis seines Kollegen für sich selbst bevollmächtigt. Ferner handelt es sich auch nicht um einen kanzleiinternen Vorgang.

Ast3 – falsche eidesstattliche Versicherung

Beigelegt ist eine e.V., d.h. ein Beschluss ohne Begründung.

Hätte der Antragsteller als Ast3 das mit dem gleichen Tenor aber noch nicht rechtskräftige Urteil 324 O 146/13 vom 08.05.2015 vorgelegt, so wäre aus der Begründung klar geworden, dass die streitgegenständliche eidesstattliche Erklärung von Klehr durchaus falsch sein kann. Es ging in der Sache darum, wessen eidesstattliche Erklärung es war, nicht darum, was diese falsch oder nicht. Da Gericht hielt es für möglich, dass der unbedarfte Leser, der die eidesstattliche Erklärung nicht kennt, wg. der Mehrdeutigkeit der Äußerung meinen könnte, die falsche streitgegenständliche eidesstattliche Versicherung hätte RA Krüger selbst im eigenen Namen verfasst und abgegeben.

Damit informiert der Antragsteller die Berichterstatterin Böert und Richterinnen Ellerbrock, aus der vorgeschriebenen Besetzung, welche die Sache als Richterinnen nicht persönlich kennen, falsch:

Dasselbe betrifft den Verweis auf 324 O 476/12 zu der es die noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Hauptsache 324 O 559/12 gibt. Der Antragsteller verschweigt, dass in

der Sache inzwischen verstorbene Dr. Nikolaus Klehr der Antragsteller bzw. Kläger war. Verschwiegen wird auch meine Meinung, dass das Urteil 324 O 559/12 ein krasses rechtsmissbräuchliches Fehlurteil der VorsRichterin Käfer ist. Die VorsRichterin Käfer beachtete die entscheidenden Tatsachen nicht und ließ es nicht zu, Zeugen zu befragen (wurden erst gar nicht geladen), vorgelegte Dokumente zu lesen, die eingereichten Strafakten zu studieren und zu berücksichtigen.

Da Dr. Nikolaus Klehr inzwischen verstorben ist, gilt der Tenor postmortal nicht mehr. Ich darf behaupten, was im Fehlurteil verboten wurde, weil es keinen Kläger oder jemanden, der dessen kriminellen Interessen zu vertreten bereit wäre, gibt. Verweis auf diese Sache durch den Antragsteller stellt eine Täuschung des Gerichts dar und dürfte dem anwaltlichem Sachlichkeitsgebot widersprechen..

Ast 4 – Google-Richtlinien

Seite 2 von 4 ist in der mir übergebenen Anlage nicht dabei. Die Anlage dürfte auch im Original unvollständig sein.

Der Link

Wer darf auf Google bewerten

Jeder, der ein Google+ Konto besitzt, kann ein Unternehmen bewerten. Die Rezensionsfunktion gehört hierbei auch zu Google-Maps. Es ist nicht möglich, anonyme Rezensionen zu schreiben.

Quelle: <https://support.google.com/maps/answer/6230175>

führt nicht zu dem Zitat, welches es bei Google nicht gibt, sondern auf die Google-Site

Wie können wir Ihnen helfen?

Tippen Sie bitte Ihre Frage ein

Hilfe

Richtlinien für von Maps-Nutzern veröffentlichte Inhalte

Unsere Richtlinien

Wo Ihre Inhalte erscheinen können

Verbotene und eingeschränkt zulässige Inhalte

Formatspezifische Kriterien

Datenschutz

Unangemessene Inhalte melden und korrigieren

Wenn der Antragsteller unter c. behauptet „Google-Rezensionen dienen der Bewertung (u.a.) von Dienstleistungen durch Personen, die diese Leistungen zuvor selbst in Anspruch genommen habe“, dann mag das sein Wunsch sein, ist aber eine falsche Tatsache. Ein Rechtsanwalt darf nicht wissentlich Falsches dem Gericht vortragen.

Offenbar meint der Antragsteller, sehr schlau zu sein, und Richterinnen leicht hinter das Licht führen zu können. Das mag in der Vergangenheit auch geklappt haben, wir werden das zu unterbinden wissen.

Sozialsphäre beim Antragsteller, Privatsphäre beim Antragsgegner -Abwägung

Die Sphärentheorie ist der Kammer bekannt: Sozialsphäre, Privatsphäre, Intimsphäre. Es gibt auch das Konstrukt des berechtigten Interesses.

Kritische, falsche Äußerungen in der Sozialsphäre sind erheblich weniger geschützt als die der Privatsphäre. Die streitgegenständliche Äußerung betrifft unstrittig die Sozialsphäre von RA Dr. Sven Krüger.

Die Angriffe auf mich, den Antragsgegner, betreffen eindeutig meine Privatsphäre. Ich bin im Internet weder geschäftlich tätig, verdiene mit meinen Buskeismus-Seiten und Internet-Auftritten kein Geld, beabsichtige und versuche das auch nicht. Ich bin für den Antragsteller kein Mitbewerber. Die Google-Rezension ist

meine rein private Meinung, meine Kunst und mein privater wissenschaftlicher Beitrag zugleich.

Dazu im Einzelnen:

Das berechnigte Interesse des Antragstellers formuliert dieser im Antrag vom 20.12.2018 mit den §§ § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Artt. 1, 2, 12, 14 GG; § 823 Abs. 2 BGB, § 186 StGB, §§ 824, 826 BGB.

***Zu § 1004, BGB (1)** Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.*

Das Eigentum des Antragstellers wird von der streitgegenständlichen Äußerung nicht beeinträchtigt. Einen Angriff auf das Eigentum des Antragstellers gibt es nicht. Die streitgegenständliche Äußerung kann durchaus als Werbung gesehen werden und mehr damit möglicherweise sogar das Eigentum des Antragstellers. Kriminelle haben oft viel Geld bzw. sind zur Verteidigung vor Gericht bereit, viel Geld auszugeben.

Anders gegenüber mir, dem Antragsgegner:

Die Abmahnung mit der Aufforderung zur Vertragsstrafe von 10.000,- € stellt eindeutig einen Angriff auf mein Eigentum dar und dient der Bereicherung des Antragstellers, welcher durchaus in der Lage wäre, u.a. unter **Missbrauch der Kerntheorie auf mein Eigentum** rechtsmissbräuchlich zugreifen zu können. Das habe ich beim RA Dominik Höch persönlich erlebt.

Der Versuch, den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu erreichen, stellt ebenfalls einen **Angriff auf mein Eigentum** dar, verbunden damit sich, dass ders der Antragsteller davon profitiert (vertritt sich ja selbst): Abmahnkosten und Gebühren für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Die Erwartung, dass ich die Gerichtskosten trage, stellt ebenfalls **einen Eingriff auf mein Eigentum** dar.

Zu i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB: (1) *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines*

anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Verletzt wurden von mir mit der streitgegenständlichen Äußerung weder das Leben, der Körper, noch die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum des Antragstellers.

Die Formulierung „sonstiges Recht“ ist so allgemein und im Antrag nicht formuliert, dass unklar bleibt, was gemeint ist.

Anders gegenüber mir, dem Antragsgegner:

Die Abmahnung und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erfolgten vor Weihnachten, offenbar in der Hoffnung mir in Form einer einstweiligen Verfügung am 21.12.18 ein „Weihnachtsgeschenk“ überreichen zu können.

Das solch ein Verhalten gegenüber einem Rentner, einem 80jährigen Mann, welcher durchaus auch erheblich gesundheitliche Sorgen hat, krebskrank – dem Gericht und dem Antragsteller aus den Klehr-Verfahren bekannt - ist, stellt einen **erheblichen Eingriff in meine Gesundheit gar den Körper, das Leben** dar.

Das ist jedem Arzt bekannt und dürfte der VorsRichterin Käfer ebenfalls bekannt sein.

Die Bejahung der Eilbedürftigkeit stellt einen erheblichen **Eingriff in die Freiheit** des Antragsgegners dar. Anstelle Weihnachten, Sylvester und das neue Jahr 2019 unbelastet mit seiner Familie und Freunden zu verbringen, wurde dieser gezwungen, viel Zeit für die Recherche, Erstellung von Schriftsätzen und Abwehr des Angriffes auf sein Eigentum zu verwenden. Da ist unstrittig ein **Eingriff in meine Freiheit**.

Zu i.V. m. Art. 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Der Antragsteller hat nicht näher dargelegt, inwiefern mit der streitgegenständlichen Äußerung seine Würde als Mensch angetastet wurde.

Die Streitgegenständliche Äußerung könnte sogar Werbung für seine anwaltliche Tätigkeit sein. Seit wann ist es für einen Rechtsanwalt ehrverletzend, Betrüger, Kriminelle etc. zu vertreten.

Anders gegenüber mir, dem Antragsgegner:

Das Hin und Her mit dem Verbotstenor, die Behauptung, ich hätte rechtswidrig formuliert, das Zusammenfassen von auseinanderliegenden Passagen stellt einen Angriff auch meine Würde als Mensch dar. Mir werden niedere Motive unterstellt, es wird behauptet, meine Sprache sei rechtswidrig, ich würde beleidigen, schmähen und verfolge niedere Ziele.

Der Antragsteller und die VorsRichterin Käfer versuchen nachzuweisen, dass ich die deutsche Sprache nicht beherrsche, so wie ich spreche und schreibe, nicht sprechen und schreiben darf. Mir wird Gefängnis angedroht für den Fall der Nichteinhaltung von einstweiligen Verfügungen. Ich werde wie ein Krimineller behandelt, der sich zu unterwerfen hat und zwar nur straffbewehrt wegen einer angeblichen Wiederholungsgefahr.

Meine Menschenwürde tritt damit die VorsRichterin Käfer und der Antragsteller mit Füßen.

Zu i.V. m. Art. 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Das Recht des Antragstellers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf körperlich Unversehrtheit habe ich nicht verletzt.

Es gibt auch keinen Angriff auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers meinerseits.

Anders gegenüber mir, dem Antragsgegner:

Das Bemühen um Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unstrittig auf Beschränkung der Entfaltung meiner Persönlichkeit gerichtet. Die Verletzung Rechte anderer ist konstruiert.

Der Antragsteller greift allerdings ein auf mein Leben und meine körperliche Unversehrtheit, ohne dass es dafür ein Gesetz gibt. Der psychische Druck ist enorm, kann bei mir zur Erkrankung bis zum Tod führen.

Zu i.V. m. Art 12 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Die streitgegenständliche Äußerungen haben den Antragssteller zu nichts gezwungen.

Anders gegenüber mir, dem Antragsgegner:

Der Antragsteller zwingt mich zur kostenlosen Arbeit, indem ich mich mit seiner Abmahnung und seinem Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beschäftigen muss. Mein Arbeitsaufwand wird nicht erstattet, es ist kostenlose Zwangsarbeit, zu der mich der Antragsteller und die VorsRichterin Käfer zwingen.

Den Antragsteller hat auch versucht, meine Arbeit zu unterbinden. So veröffentlichte er in der Deutschen Richterzeitung verfassungswidrig einen Aufruf an die Gerichtspräsidenten zu prüfen, ob dem Buskeismus-Betreiber nicht Hausverbot erteilt werden kann (DRIZ, 03/2013). Er sei als Anwalt nicht in der Lage, frei und unbeeinflusst seine Mandanten zu vertreten, wenn der Buskeismus-Betreiber im Gerichtssaal sitzt und mitschreibt. Er kann seine Arbeit als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht so nachkommen, wie das aus seiner Sicht notwendig wäre.

*"Kann eine fortgesetzt Rechte von Prozessbeteiligten verletzende Gerichtsberichterstattung wirklich nie i.S. d. [§ 177 GVG](#) den störungsfreien Ablauf der Verhandlung gefährden? Kann sie in krassen Fällen nicht doch ein vom Gerichtspräsidenten als Inhaber des Hausrechts zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auszusprechenden **Hausverbot rechtfertigen**?"*

<http://www.buskeismus-lexikon.de/images/DRiZ%203-2012%20Unter%20Beobachtung.pdf>

Zu i.V. m. Art 14 GG

1) *Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.*

(2) *Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*

(3) *Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.*

Keine der Positionen dieses GG-Artikels sind von mir gegenüber dem Antragsteller verletzt worden.

Anders gegenüber mir, dem Antragsgegner:

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zum Wohle der Allgemeinheit dienen.

Das tue ich mit meinen Internet-Auftritten, indem ich die Rechtsprechung der Äußerungskammern kritisch hinterfrage und kritisch darüber berichte. Die über 120 gewonnenen Prozesse bei der Abwehr von Klagen etc. bestätigen das.

Auch der Antragsteller bzw. seine Mandanten haben zwei (drei) Prozesse gegen mich endgültig verloren. Es gibt bis heute kein Verfahren gegen mich, bei dem der Antragsteller bzw. seine Mandanten gegen mich rechtskräftig gewonnen haben.

Das versichere ich an Eides Statt.

06.01.2019, Rolf Schälike

Zu i.V. § 823 Abs. 2 BGB

(2) *Die gleiche Verpflichtung (widerrechtliche Verletzung) betrifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

Die mir vorgeworfenen Gesetzesverstöße setzen alle ein Verschulden voraus.

Insofern ist dieser Abs. 2 gegenstandslos.

Der Antragsteller und die VorsRichterin Kafer nehmen in die Abwägung meine berechtigten Rechte (mein berechtigtes Interesse) aus dem Grundgesetz nicht wahr.

Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus Art. 5 GG.

GG, Art. 5 Kunstfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Meinungsfreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Kunst und Wissenschaft sind frei

Man kann durchaus davon ausgehen, dass der Antragsteller Kunst und Wissenschaft betreibt. Seine Schriftsätze können als Kunst gesehen werden, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller gegen deren Veröffentlichung nach dem Urheberrecht klagen würde. Als Dr. ist der Antragsteller Wissenschaftler und es ist unbestritten, dass er in seinen Klagen neue Ideen entwickelt, neue Wege sucht, Verbote durchzusetzen. Das ist typisch für einen Wissenschaftler. Diese sein Freiheit wird meinerseits nicht eingeschränkt.

Anders gegenüber mir, dem Antragsgegner:

Das ich meinen web-Auftritt als Kunst und meine wissenschaftliche Arbeit sehe ist bekannt.

Auf der Homepage von www.buskeismus.de steht:

Buskeismus-Forschung, Aktionskunstprojekt, Realsatire

Auf jeder Seite von www.buskeismus-lexikon.de steht:

Aktionskunstprojekt, Realsatire, Buskeismus-Forschung

Das Gericht sollte das wahrnehmen und dazu Stellung beziehen. Das ich Wissenschaftler bin, ist unstrittig, dass meine Sichtweise nicht der der Juristen aus wissenschaftlicher Sicht entspricht, ist ebenfalls unstrittig.

Die streitgegenständliche Äußerung

„Sie sind ein Wirtschaftskrimineller, Sie waren oder sind immer noch verurteilt, Sie möchten weiter betrügen, Sie sitzen im Knast, noch besser, Sie waren Stasi-Akteur und haben Probleme mit Internet-Archiven und aktuellen Veröffentlichungen über Ihre Vergangenheit, so ist RA Dr. Sven Krüger der richtige rechtsanwaltliche Ansprechpartner für Sie. Sie dürfen lügen, sogar eidesstattlich.“

kann auch als feine Satire gesehen werden und von der Kunstfreiheit gedeckt sein. Es kann auch das Ergebnis meiner wissenschaftlicher Recherchen und von der Freiheit der Wissenschaft gedeckt sein.

Dem Antragsteller liegen diese Gedanken und Sichtweisen fern, denn er ist offenbar doch weder Künstler noch Wissenschaftler.

Bewusste oder unbewusste Schädigungsabsicht seitens der VorsRichterin

Ich kann mich nicht des Eindrucks erwehren, dass die VorsRichterin Käfer die Absicht besitzt, mich materiell und gesundheitlich voreingenommen zu schädigen. Anders ist ihr Verhalten in dieser Sache nicht erklärbar.

Zusammengefasst

Der Antrag ist schon deswegen zurückzuweisen, weil er den Zusammenhang in keinerlei Weise erkennen lässt. Ich habe nicht allgemein geschrieben, dass jemand weiter betrügen will, sondern ich habe Wirtschaftskriminellen geschrieben, die weiter betrügen wollen, ich habe darüber hinaus von Stasi-Akteuren geschrieben. Durch die Verallgemeinerung im Antrag wird dies von vornherein meiner Darstellung nicht gerecht.

Meine Äußerung ist – typisch für eine Google-Bewertung – naturgemäß eine Meinungsäußerung, wie alle Bewertungen. Sie mag einzelne tatsächliche

Anhaltspunkte haben, sicher ist allerdings für den Außenstehenden, dass die Verwendung juristischer Begriffe, wie Betrügen, Lügen etc. regelmäßig Wertungen sind, natürlich auch die Frage, ob jemand Wirtschaftskrimineller ist oder nicht. Es ist darüber hinaus allgemein bekannt, dass Rechtsanwälte der Schweigepflicht unterliegen, so dass meine Äußerung, naturgemäß von vornherein die wertende Betrachtung eines von außen Stehenden sind. Ich habe diese bereits im anderen Fall Jan Ulrich erläutert. Ich halte es für schier ausgeschlossen, dass nach dem Ablauf des Verfahrens (Jan Ullrich vs. Spiegel) und der Beweisaufnahme, Herr Rechtsanwalt Krüger nicht wusste, dass ein Mandant früher die Unwahrheit gesagt hatte. Wenn er aber trotzdem wegen der angeblichen Ruhe für seinen Mandanten auf Rechte verzichtet, so beschönigt er notwendig das Verhalten seines Mandanten.

Ähnliches gilt für die Sache Klehr, bei der im Übrigen die weitere Aufklärung in der Berufungsverhandlung nicht möglich war, da Herr Klehr mittlerweile bekanntlich verstorben ist und trotz seiner vielfältigen Betrügereien auf unterstem Niveau (Erleichterung totgeweiheter Patienten teilweise um ihr letztes Geld) aber nicht genug Vermögen hinterlassen hat, um jemanden zu finden, der die Erbschaft annimmt. Auf diese Entscheidung der Kammer kann sich also Herr Krüger nicht stützen, die Entscheidung in seiner eigenen Sache steht am 05.03.2019 zur Anhörung beim Oberlandesgericht an.

Wie jemand aus der Formulierung „Sie dürfen lügen, sogar eidesstattlich“, entnehmen kann, Herr Krüger wisse jeweils davon, ob seine Mandanten die Wahrheit sagen oder nicht die Wahrheit sagen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ein Mandant darf schon dann lügen, wenn sich der Anwalt überhaupt nicht für die Frage interessiert, was wahr und was unwahr ist, sondern ausschließlich das dem Gericht vorträgt, was der Mandant ihm nahebringt. Eine solche Haltung ist nach meinen Beobachtungen unter Rechtsanwälten durchaus verbreitet, häufig sogar die Devise: „Ich will gar nicht so genau wissen, was mein Mandant gemacht hat.“

In der Begründung zu b. werden zwei Äußerungen miteinander verknüpft, welche in meiner Bewertung überhaupt nicht zusammenstehen. Völlig absurd wird es allerdings, wenn Herr Krüger meint, irgendjemand könne meine Rezession so verstehen, als habe ich selbst die Dienstleistungen von Herrn Krüger in Anspruch genommen, ich selbst sei wahlweise ein Wirtschaftskrimineller oder ein Stasi-Akteur. Jeder erkennt, dass dies nichts mit einem möglichen früherem

Mandatsverhältnis zu tun haben kann. Natürlich hat der Herr Krüger nichts gegen die Bewertung von Frau Schmich (gemeint wohl eher damit der frühere Partner Rechtsanwalt Johann Schwenn) in höchsten Tönen lobt und zwar auf Grund ihrer Anwesenheit im Gerichtssaal. Auch sie durfte offenbar bewerten, obwohl sie keine Dienstleistungen, insbesondere von Herrn Krüger in Anspruch genommen hat. Herr Krüger hat offenbar auch nichts dagegen, sich hier mit fremden Federn (nämlich denen seines früheren Partners) zu schmücken. Für seine vielfältigen presserechtlichen Auseinandersetzungen hat Herr Kachelmann – aus welchen Gründen auch immer – ein anderes Büro beauftragt. Auch ich habe über viele Jahre hinweg Herr Krügers Auftreten im Gerichtssaal verfolgt, bin dabei allerdings zu etwas anderen Ergebnissen gekommen als Frau Schmich.

Angesichts der ganzen Problematik dieser Sache, welche in einem Verfügungsverfahren nicht zu klären ist, sollte die Kammer den Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückweisen und den Antragsteller auf den Klageweg verweisen. Ein Vergleich kommt für den Antragsteller offenbar nicht in Frage.

Rolf Schälke